

Studienplatzvergabe nicht rechtens

URTEIL Bundesverfassungsgericht verlangt Neuregelung für angehende Mediziner

20. XII. '17

KARLSRUHE (dpa). Das Verfahren zur Vergabe von Studienplätzen im Fach Humanmedizin ist teilweise verfassungswidrig und muss bis Ende 2019 neu geregelt werden. Mit dem aktuellen Verfahren werde der grundrechtliche Anspruch der Studienplatzbewerber auf gleiche Teilhabe am staatlichen Studienangebot verletzt, entschied das Bundesverfassungsgericht am Dienstag in Karlsruhe. Grundsätzlich sei die Vergabe nach den besten Abiturnoten, nach Wartezeit und nach einer Auswahl durch die Universitäten aber mit dem Grundgesetz zu vereinbaren.

Bund und Länder müssen nach dem Urteil bis zum 31. Dezember 2019 verschiedene Mängel in ihren Gesetzen beheben. So

muss bei der Vergabe nach Wartesemestern der Zeitraum begrenzt werden. Aktuell sind etwa 15 Halbjahre nötig, um zum Zuge zu kommen. Der Erste Senat unter Vorsitz von Ferdinand Kirchhof machte in seinem Urteil keine Vorgabe, deutete aber an, dass vier Jahre eine Grenze sein könnten.

Falscher Wunschort darf Bewerbung nicht gefährden

Auch dürfe der Zwang zur Festlegung auf bis zu sechs gewünschte Studienorte in der Auswahl nach Abiturnote nicht dazu führen, dass ein Bewerber, der an einer anderen Hochschule eigentlich erfolgreich wäre, am Ende leer ausgeht, etwa weil an

REAKTIONEN

► Ärztekammer-Präsident Frank Ulrich Montgomery nannte das Karlsruher Urteil „das richtige Signal zur richtigen Zeit“. Bei der überfälligen Reform müsse nun Tempo gemacht werden. Der Vorsitzende des Marburger Bundes, Rudolf Henke, kritisierte, dass viele geeignete Bewerber an der Aufnahme ihres Wunschstudiums gehindert würden, weil die Zahl der Medizinstudienplätze auf dem Niveau von 1990 verharre.

seinen genannten Unis der Andrang in einem Jahr besonders hoch ist. Im Auswahlverfahren bei den Hochschulen müsse eine Vergleichbarkeit der Abiturnoten

über Landesgrenzen hinweg sichergestellt werden. Außerdem müsse es ein standardisiertes und strukturiertes Verfahren geben. Die Abiturnote dürfe dabei nicht das einzige Kriterium sein. Dabei könne etwa die besondere persönliche Qualifikation für den Arztberuf berücksichtigt werden.

Auf jeden Studienplatz für Humanmedizin in Deutschland kommen nach den Zahlen für das aktuelle Wintersemester fast fünf Bewerber. Die Verteilung läuft zu 20 Prozent über die besten Schulnoten, zu 20 Prozent über Wartezeit und zu 60 Prozent über ein Auswahlverfahren direkt bei den Hochschulen. Vorab wird schon ein Teil der Studienplätze nach speziellen Kriterien vergeben – etwa Härtefällen

oder dem Bedarf des öffentlichen Dienstes an Medizinern.

Das Verwaltungsgericht Gelsenkirchen hatte zwei Fälle von Bewerbern aus Schleswig-Holstein und Hamburg in Karlsruhe vorgelegt, die auf ihre Bewerbung hin keinen Studienplatz für Humanmedizin bekommen hatten.

Der Präsident der Hochschulrektorenkonferenz, Horst Hippler, nannte eine Begrenzung der Wartezeit vernünftig, um eine transparente und realistische Lebensplanung für Studienbewerber zu ermöglichen. Bundesbildungsministerin Johanna Wanka sprach sich für eine zügige Reform aus. Der Bundestag als Gesetzgeber sei nun gefordert.

► **KOMMENTAR/
HINTERGRUND**

KOMMENTARE



Kurs halten

Frank Schmidt-Wyk
zum Numerus-clausus-Urteil

frank.schmidt-wyk@vrm.de

Das ist eine gute Nachricht: Bei der Zulassung zum Medizinstudium wird es künftig weniger auf den Abiturdurchschnitt ankommen, dafür mehr auf andere Qualifikationen, auch auf zwischenmenschliche. Die Erkenntnis, dass ein Arzt nicht nur fachliche, sondern ebenso soziale Kompetenzen braucht, findet sich schon im „Masterplan Medizinstudium 2020“ wieder, den Bund und Länder im März auf den Weg brachten und der in erster Linie eine Reaktion war auf die ärztliche Unterversorgung ländlicher Räume. Die Politik ist also auf dem richtigen Weg und darf sich durch das Karlsruher Urteil ermutigt fühlen, Kurs zu halten. Der Numerus clausus ist ein bloßes Hilfskonstrukt, um die Vielzahl von Studienbewerbern zu filtern, eine Notlösung im Hinblick auf die personellen Kapazitäten der Universitäten. Jeden Bewerber in Einzelgesprächen auf Herz und Nieren zu prüfen, ist nun mal keine realistische Perspektive. Indem das Bundesverfassungsgericht verlangt, der Individualität der Bewerber im Zulassungsverfahren zumindest stärker Rechnung zu tragen als bisher, stellt es – wegen der damit verbundenen zusätzlichen Kosten – der Politik die Gretchenfrage: Wie hältst du's mit der Bildung? Besteht tatsächlich die Bereitschaft, in diesen Schlüsselsektor stärker zu investieren, wie immer wieder so vollmundig beteuert wird? Oder sind das bloß Lippenbekenntnisse? Auf einem weiteren Gebiet machen die Karlsruher Richter den Politikern Beine – indem sie verlangen, endlich die Vergleichbarkeit von Abiturnoten über Ländergrenzen hinweg sicherzustellen. Ein Dauerproblem der deutschen Bildungspolitik; man mag kaum glauben, dass es nun vielleicht wirklich angepackt wird.

AZ 20. XII. '17